

Für das Nachschlagwerk !

Gesetz: §§ 134, 139 BGB. § 1 KWVO

Rechtssatz: Wenn eine Vertragspartei die bevorzugte Belieferung der Gegenpartei mit Mangelware davon abhängig macht, dass ihr die Gegenpartei ausser der Geldzahlung ihrerseits bevorzugt Mangelware gegen Geldzahlung liefert, so ist das ganze Rechtsgeschäft nichtig und nicht nur die Verpflichtung zur Gegenlieferung. Der dem zum Teil entgegenstehenden Rechtsauffassung des OLG Hamburg (HEZ 2, 307 ff) kann der Senat nicht beitreten.

Aktenzeichen: I ZR 25/50
Urteil vom 2. Februar 1950

OLG. Düsseldorf

29

I ZR 25/50

Verkündet am 2. Februar 1951
gez. [REDACTED] Justizsekretär
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

Im Namen des Volkes!

In dem Rechtsstreit

der Firma Wilhelm Ko [REDACTED] in K [REDACTED], S [REDACTED] heide [REDACTED],
Beklagte und Revisionsklä-
gerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED];

g e g e n

die Firma B [REDACTED] & W [REDACTED] in H [REDACTED] Gl [REDACTED] wall [REDACTED],
Klägerin und Revisions-
beklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED];

hat der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes auf die
mündliche Verhandlung vom 2. Februar 1951 unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Prof. Dr. Lindenmaier, Dr. Hei-
denhain, Dr. Birnbach, Wilde und Schmidt

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 6. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 2. Fe-
bruar 1950 wird insoweit zurückgewiesen, als die Be-
klagte durch das Urteil der Kammer für Handelssachen
des Landgerichts in Krefeld vom 15. Juli 1949 verur-
teilt wird, an die Klägerin 261,34 DM nebst 5 % Zinsen
seit dem 3. März 1949 zu zahlen.

Im übrigen werden die vorgezeichneten Urteile geändert:

Die Klägerin wird mit ihrem weiteren Anspruch abgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits fallen der Klägerin
9/10tel und der Beklagten 1/10tel zur Last.

Von Rechts wegen.

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin bestellte im September 1945 bei der Beklagten 7 Fräsmaschinen verschiedener Typen nebst Zubehörapparaten. Der Preis betrug zusammen 49.572.- RM. Dem Vertrage lagen die Bedingungen des Vereins Deutscher Werkzeugmaschinenfabriken zugrunde, jedoch sollten ein Drittel des Preises bei Bestellung und der Rest bei Fertigstellung vor Versand bezahlt werden. Ferner behielt die Beklagte sich Preiserhöhungen während der Bauzeit vor. Die Klägerin überwies der Beklagten am 8. Oktober 1945 auf den Preis 16.525.- RM. Am 30. Oktober 1945 bestellte sie bei der Beklagten noch zwei Fräsmaschinen zum Preise von 29.538.- RM und überwies ihr weitere 9.850.- RM. Die Beklagte erhielt von der Klägerin also insgesamt 26.375.- RM.

Am 17. Mai 1946 und am 13. Juni 1946 teilte die Klägerin der Beklagten mit, ihre Kunden könnten die Einkaufsgenehmigungen für 6 von ihr bestellten näherbezeichnete Maschinen nicht erhalten, sie, die Klägerin, könne daher diese Maschinen nicht abnehmen, sie bitte um Rücküberweisung der entsprechenden Anzahlungen. Die Beklagte war hiermit einverstanden und überwies der Klägerin im Juni 1946 im ganzen 17.584.70 RM. Von den im September 1945 erfolgten Bestellungen der 7 Maschinen blieb nur die eine über eine Maschine Marke SPFU und den dazugehörigen Universalteilapparat aufrechterhalten. Der Preis für diese Maschine selbst sollte 3.550.- RM und der für den Teilapparat 845.- RM betragen. Auf den Gesamtpreis von 4.395.- RM räumte die Beklagte der Klägerin

- 3 -



einen Rabatt von 10 % ein, so dass die Klägerin für diese Maschine nebst dem Teilapparat zusammen 3.955,50 RM zu zahlen hatte. Die Klägerin hatte diese Maschine für die Siemens-Schuckert-Werke in Frankfurt/Main bestimmt. Das teilte sie der Beklagten im Laufe des Schriftwechsels mit und wies sie darauf hin, dass eine Genehmigung der Militärregierung für die Lieferung dieser Maschine nicht erforderlich sei. Am 2. August 1946 schrieb die Beklagte der Klägerin u.a., sie könne den Auftrag nicht ausführen, solange ihr kein Material zugewiesen worden sei. Sie werde versuchen vom Landeswirtschaftsamt in Düsseldorf eine Materialzuweisung zu erhalten, da die Klägerin mit den Siemens-Schuckert-Werken in Verbindung stehe, könne sie ja einmal prüfen, wie weit eine Kompensationsmöglichkeit bestehe und ob unter Umständen auf diesem "nicht mehr ungewöhnlichen Wege" die Erledigung möglich erscheine. Die Klägerin setzte sich mit den Siemens-Schuckert-Werken in Verbindung. Diese schrieben ihr, sie möge ihnen wegen der entsprechenden Gegenlieferung ihre Wünsche bekanntgeben, damit sie sich darum bemühen könnten. Die Beklagte teilte darauf der Klägerin auf ihre Anfrage vom 13. September 1946 mit, welche Maschinenteile sie von den Siemens-Schuckert-Werken geliefert haben wollte. Ihr Brief schliesst mit dem Satz: "Ich bitte um Mitteilung, was geliefert wird, damit ich meine Lieferung recht bald durchführen kann." Am 16. Oktober 1945 schrieb die Klägerin der Beklagten, sie habe mit den Siemens-Schuckert-Werken "wegen der Gegenlieferung von Motoren verhandelt", die Werke seien bereit, 3 Motore bestimmter Art zur Verfügung zu

stellen, sie, die Klägerin, hoffe, dass der Beklagten diese Gegenlieferung genehm sei und dass es ihr möglich sein werde, die Fräsmaschine zu liefern. Die Beklagte erwiderte am 19. Oktober 1946, die angebotene Gegenlieferung sei für die Maschinenlieferung viel zu gering, sie müsse allermindestens die Hälfte des Auftragswertes ihrer Lieferung umfassen. Teilweise bekomme sie, die Beklagte, ohne weiteres sogar volle Gegenlieferungswerte. Die Siemens-Schuckert-Werke erklärten sich nunmehr der Klägerin gegenüber bereit, der Beklagten 7 Motore bestimmter Art zu liefern. Die Klägerin setzte die Beklagte am 10. Dezember 1946 hiervon in Kenntnis. Darauf erwiderte die Beklagte mit Schreiben vom 12. Dezember 1946 u.a.: "Ihre Meinung, dass das Angebot günstig sei, vermag ich nicht zu teilen. Das Gegenteil ist der Fall. Ihnen zuliebe allein will ich die Maschine jetzt mitfertigmachen und ich hoffe, dass es mir möglich ist, sie im März, April zur Ablieferung zu bringen. Voraussetzung ist, dass die Siemens-Schuckert-Werke die angebotenen Motore zur Absendung bringen und ebenfalls nur Friedenspreise berechnen, denn auch meine neue Type SPFU/P, die als Ersatz für die nicht mehr lieferbare SPFU fertiggemacht wird, ist auf Friedensbasis berechnet. Der Nettopreis für diese Type SPFU/P I ist RM 4.840,- plus RM 1.025 für Universalteilapparat -, plus 585 RM für Vertikalfräspannapparat Kompensationsgeschäfte sind das widerlichste, was es gibt, und nur die Not der Zeit zwingt zu solchen Geschäften Ich betone zum Schluss nochmals,

dass es nur die persönliche Freundschaft zu ihrer Firma ist, die mich bewogen hat, das Angebot ausnahmsweise einmal anzunehmen. Für weitere und zukünftige Geschäfte muss ich auf voller Kompensation bestehen." Die Klägerin erklärte sich damit einverstanden, für die Fräsmaschine der neuen Type SPFU/P I nebst den zwei Zubehörrapparat die verlangten insgesamt 6.450.- RM zu zahlen. Die Beklagte hatte ihr zuvor auf ihre Anfrage noch mitgeteilt, dass sie auf den Preis für diese Maschine keinen Rabatt gewähre. Am 23. Januar 1947 schrieb die Beklagte an die Klägerin, sie habe die ihr zugesagten Motore von den Siemens-Schuckert-Werken noch nicht erhalten, sie behalte sich ausdrücklich vor, von ihrer Zusage zurückzutreten. Die Klägerin setzte sich wiederum mit den Siemens-Schuckert-Werken in Verbindung, die ihr mitteilten, dass die 7 Motore jetzt bereitstünden. Hiervon gab die Klägerin der Beklagten Nachricht und bat sie, die Maschine SPFU/P I nunmehr zu liefern. Die Beklagte erwiderte der Klägerin am 31. Januar 1947, da sich die Lieferung der Motore zu lange hingezogen habe, habe sie zwischenzeitlich über die für die Klägerin vorgesehen gewesene Maschine anderweitig verfügt. In dem Schreiben heisst es dann weiter "nach Eingang der Motore werde ich Ihnen dann mitteilen, wann die Auslieferung der SPFU/P in der neuen Ausführung erfolgt. Vorher hat jede Terminvereinbarung keinen Sinn, da ja die gegenseitigen Vereinbarungen, doch nicht ordnungsmässig gehalten werden." Im Februar und März 1947 erhielt die Beklagte insgesamt 7 Motore von den Siemens-Schuckert-Werken. Sie lieferte der Klägerin trotz

wiederholter Mahnungen aber auch in der Folgezeit die Fräsmaschine nicht. Am 17. November 1947 schrieb sie der Klägerin, die bekannten Zwischenfälle in der Fabrikationsbehinderung hätten eine Fertigstellung der Maschine bisher nicht erlaubt; diese könne frühestens im Februar 1948 erfolgen. In dem Schreiben heisst es dann weiter "betreffend A I 6148 Schz-meine Kommission 6189/90/45; A I 6462 Schz - meine Kommission 6298/46. Diese Maschinen sind S.Zt. annulliert und können nicht mehr geliefert werden. Alle Aufträge ausser SSW Frankfurt können nicht mehr durchgeführt werden".

Im Dezember 1947 trat die Klägerin mit der Beklagten wegen der Lieferung einer weiteren Maschine in Verbindung. In dem Schriftwechsel, der sich hieran anknüpfte, schrieb die Beklagte der Klägerin am 18. Dezember 1947 "Bei dieser Gelegenheit bitte ich um Mitteilung, ob ich Ihnen nicht die Anzahlung zurückschicken soll, denn eine Haftung hierfür vermag ich nicht zu übernehmen". Die Klägerin forderte die Anzahlung nicht zurück. Sie bat die Beklagte seit Ende 1947 mehrfach ihr ihren Kontosaldo aufzugeben. Die Beklagte teilte der Klägerin am 18. März 1948 mit, dass der Saldo zugunsten der Klägerin 9.265,44 RM betrage. Am 31. März 1948 mahnte die Klägerin erneut die Beklagte um Lieferung der Maschine. Am 12. Juni 1948 schrieb sie der Beklagten:

"Betr.: Unsere laufenden Pestellungen.

Im Hinblick auf die zu erwartende Währungsreform behalten wir uns vor, bezüglich unserer Aufträge neue Vereinbarungen über Preise und Mengen zu treffen, sofern der Auftrag nicht noch vor der Währungs-

29

abgewickelt wird. Kommt eine Verständigung nicht zustande, müssten wir die Ihnen gegebenen Bestellungen und Altmetallmengen zurückfordern."

Am 9. Juli 1948 traten die Siemens-Schuckert-Werke von dem mit der Klägerin geschlossenen Verträge zurück. Seit dem 20. September 1948 forderte die Klägerin die Beklagte erneut mehrfach auf, ihr die Maschine zu liefern. Die Beklagte verlangte nunmehr Zahlung des Kaufpreises in Deutscher Mark, auf den sie die Reichsmarkanzahlungen nur zum Teil anrechnen wollte. Die Klägerin lehnte die geforderte Zahlung ab.

Die Klägerin hat im ersten Rechtszuge vorgetragen: Die Beklagte sei mit der Lieferung der Maschine SPFU/P I nebst den beiden Zubehörteilen seit langem im Verzuge. Der Preis habe sich auf insgesamt 6.450.-- RM belaufen. Da die nicht zurückgezahlten Anzahlungen 9.063,44 RM betrügen und davon 6.450.-- RM auf den Preis für die Maschine zu verrechnen seien, so sei diese bereits vor der Währungsreform voll beglichen gewesen, daher müsse die Beklagte ihr die Maschine liefern und ihr ferner den Unterschiedsbetrag zwischen den angezahlten 9.063,44 RM und den 6.450.-- RM, also 2.613,44 RM, die auf 261,34 RM umzustellen seien, zurückzahlen. Die Klägerin hat dementsprechend beantragt, die Beklagte zu verurteilen, ihr eine Horizontal-Universal-Präsmaschine Modell SPFU/P mit Universalteilapparat und Vertikalfräseapparat zu liefern und an sie 261,34 RM nebst 5 % Zinsen seit dem 8. März 1949 zu zahlen.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Sie hat geltend gemacht, sie sei nicht verpflichtet, die Maschine zu liefern. Es liege ein nichtiges Kompensationsgeschäft

vor. Ferner habe die Klägerin die erforderlichen behördlichen Bezugsrechte nicht beschafft. Des weiteren enthalte das Schreiben der Klägerin vom 12. Juni 1948 einen Rücktritt. Vor allem habe die Klägerin den Preis nicht voll bezahlt. Von den ihr nicht zurückgezahlten Anzahlungen entfielen höchstens 2.000.- RM auf die in Rede stehende Maschine, die weiteren Anzahlungen seien auf andere Bestellungen geleistet und somit hier nicht zu berücksichtigen.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Die Beklagte hat gegen das Urteil Berufung eingelegt und im zweiten Rechtszuge beantragt, die Klage abzuweisen, hilfsweise sie, die Beklagte, nur Zug um Zug gegen Zahlung von 9.201.- RM zur Lieferung der Maschine zu verurteilen. Sie hat hervorgehoben, die Klägerin hätte im ganzen 10 Maschinen bestellt. Die Verträge seien aber nur wegen 6 Maschinen aufgehoben worden, so dass die Anzahlung von 9.063,44 RM sich auf 4 Maschinen verteile und die jetzt verlangte Maschine somit noch nicht voll bezahlt sei. Sie, die Beklagte, brauche diese Maschine, deren Herstellungspreis sich inzwischen erhöht habe, wenn überhaupt, so nur Zug um Zug gegen Zahlung von 9.201.- RM zu liefern.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision der Beklagten, mit der sie die Abweisung der Klage begehrt. Die Klägerin bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Beklagten ist gerechtfertigt, soweit sie sich gegen die Verurteilung zur Lieferung der Fräsmaschine nebst Zubehör wendet. Im übrigen ist sie nicht begründet.

29

1. 1) Mit Recht macht die Revision geltend, es liege ein nichtiges Kompensationsgeschäft vor. Die Parteien hatten zunächst im September 1945 einen gültigen Werklieferungsvertrag geschlossen, nach dem die Beklagte der Klägerin 7 Fräsmaschinen bestimmter Art mit Zubehörteilen gegen Bezahlung in Geld zu liefern hatte. Den Vertrag haben die Parteien im Sommer 1946 hinsichtlich 6 Maschinen aufgehoben, ihn damals aber hinsichtlich der einen, siebenten Maschine Marke SPFU nebst einem Zubehörteil bestehen lassen. Die Beklagte blieb damals also noch verpflichtet, der Klägerin diese 7. Maschine mit Zubehör für den vereinbarten Preis von insgesamt 3.955.50 RM zu liefern. Diesen bestehengebliebenen Rest des ursprünglichen Vertrages haben die Parteien im September 1946 aufgehoben und ihn durch ein neues Abkommen ersetzt. Und zwar haben sie damals die Lieferungsverpflichtung der Beklagten in einer solchen Weise mit einem Kompensationsgeschäft verknüpft, dass der gesamte neu getätigte Vertrag gegen ein gesetzliches Verbot versties und gemäss § 134 BGB nichtig war. Die Beklagte hatte bereits in ihrem Schreiben vom 2. August 1946 erklärt, die Klägerin solle ihr durch die Siemens-Schuckert-Werke in Frankfurt/Main Gegenlieferungen beschaffen. Hierauf hat sich die Klägerin eingelassen. Der im Tatbestand im einzelnen wiedergegebene Schriftwechsel der Parteien zeigt, dass die Beklagte vom 13. September 1946 ab die Lieferung der Fräsmaschine eindeutig davon abhängig machte, dass ihr als Kompensation Motoren geliefert wurden. In ihrem Schreiben vom 12. Dezember 1946 hat die Beklagte dann erklärt, sie könne die ursprünglich bestellte Maschine Marke

SPFU nebst dem einen Zubehörteil überhaupt nicht mehr liefern, da solche Maschinen nicht mehr hergestellt würden. Sie hat der Klägerin in dem Schreiben dann die Lieferung einer Maschine einer neuen Type SPFU/P I nebst zwei Zubehörteilen angeboten und als Preis hierfür statt 3.955.50 RM nunmehr 6.450.- RM verlangt. Ferner hat sie als Bedingung für die Lieferung der Maschine ausser der Zahlung der 6.450.- RM die Gegenlieferung von 7 Motoren, die sie ihrerseits zum Friedenspreis bezahlen wollte, gefordert. Auf diese Bedingungen ist die Klägerin eingegangen. Die Beklagte hat auch in der Folgezeit stets daran festgehalten, dass sie, bevor sie der Klägerin die Fräsmaschine liefern wollte, zunächst die 7 Motore bekommen müsse. Das lehrt u.a. ihr Schreiben vom 3. Februar 1947. Die Beklagte hat das neue, im Dezember 1946 geschlossene Geschäft selbst mehrfach als Kompensationsgeschäft bezeichnet. Ebenso wie die Beklagte war sich auch die Klägerin über den Charakter des neuen Vertrages als eines Kompensationsgeschäftes im klaren. Sie hat im ersten Rechtszuge in ihrem Schriftsatz vom 30. April 1949 betont, sie habe der Beklagten ausser den Geldzahlungen "hervorragende Kompensationsware" geliefert. Des weiteren hat sie in ihrem Schriftsatz vom 2. Mai 1949 erklärt, die Beklagte habe die 7 Motore als Kompensationsware gefordert und erhalten. Ferner hat sie in ihrem Schriftsatz vom 23. Juni 1949 ausgeführt, es habe sich um eine echte Kompensation gehandelt, die Gegenleistung sei überhaupt gesetzlich nicht zulässig gewesen. Auch im zweiten Rechtszuge hat sie in ihrem Schriftsatze vom 29. Dezember 1949 erklärt, die Parteien hätten sich über eine Kompensationsleistung von 7 Elektro-Motoren ge-

einigt, die Beklagte habe verbotenerweise Kompensationsware gefordert und erhalten.

Als die Parteien im Dezember 1946 die neuen Abmachungen trafen, nach denen die Beklagte anstelle der ursprünglich für 3.955,50 RM zu liefernden Fräsmaschine SPFU nebst einem Zubehörteil die Maschine des neuen Typs SPFU/ P I nebst zwei Zubehörteilen gegen Zahlung von 6.450.- RM und gegen Gegenlieferung von 7 Motoren, die die Beklagte an die Siemens-Schuckert-Werke bezahlen wollte, zu liefern hatte, galt die Kriegswirtschaftsverordnung (KWVO) vom 4. September 1939 in der Fassung der Verordnung vom 25. März 1942. Nach dieser Verordnung ist die Rechtswirksamkeit des neuen Vertrages zu beurteilen, obschon die Verordnung jetzt nicht mehr in Kraft ist. Weder das am 3. November 1948 erlassene Gesetz gegen Kompensationen noch das am 1. Oktober 1949 in Kraft getretene Gesetz zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechtes vom 26. Juli 1949 (WiStrG) haben auf dem Gebiete des Zivilrechts rückwirkende Kraft. Das hat der Oberste Gerichtshof in Köln, dem der Senat beitrifft, bereits des näheren dargelegt (OGHZ 3,55 ff) Nach § 1 KWVO, mit dem § 15 WiStrG, soweit sein Inhalt für die hier zu entscheidende Frage in Betracht kommt, im übrigen im wesentlichen übereinstimmt, wird ua bestraft, wer in Ausübung seines Gewerbes

1) für die Bevorzugung eines anderen bei Lieferung von Waren Tauschwaren fordert, oder sich versprechen oder gewähren lässt und

2) die Lieferung von Tauschwaren oder sonstigen Vorteilen verspricht oder gewährt, um sich Waren bevorzugt zu verschaffen. Diese Voraussetzungen liegen hier vor, wie der Schriftwechsel der Parteien zeigt. Die geplante Bevorzugung der Klägerin sollte darin bestehen, dass sie, sofern sie der Beklagten Kompensationsware beschaffte, die Fräsmaschine, die damals Mangelware war, in verhältnismässig kurzer Zeit geliefert bekommen sollte. Für den Fall, dass sie die Motore nicht erhielt, hatte die Beklagte die Lieferung der Fräsmaschine überhaupt abgelehnt. Die Beklagte ihrerseits sollte durch die Gegenlieferung der Motore, die damals schwer zu haben waren, Vorteile erhalten, die ihr andere Kunden nicht gewähren konnten. Die Parteien wollten also einander eine Sonderstellung einräumen. Sie verstiessen damit gegen das erwähnte, gegen beide Teile gerichtete Verbot des § 1a KWV. Dieses Verbot traf das Verpflichtungsgeschäft und machte es gemäss § 134 BGB, und zwar seinem ganzen Umfange nach, nichtig. Es geht nicht an, etwa nur denjenigen Teil des Rechtsgeschäfts, der unmittelbar die Kompensation betraf, nämlich die von der Klägerin übernommene, inzwischen erfüllte Verpflichtung, der Beklagten die 7 Motore zu beschaffen, für nichtig zu erklären, den übrigen Teil des Rechtsgeschäftes aber als rechtswirksam aufrecht zu erhalten. Der Schriftwechsel der Parteien ergibt, dass die Beklagte ihre Verpflichtung, der Klägerin die Maschine SPFU/P I nebst den zwei Zubehörteilen zu liefern, nicht eingegangen wäre, wenn die Beklagte sich nicht ihrerseits verpflichtet hätte, ihr die 7 Motore zu verschaffen (§ 139 BGB). Die Beklagte hat

in ihrem Schreiben mehrfach unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass die Gegenlieferung der Motore Voraussetzung für ihre eigene Lieferung sei. War dem aber so, so war das ganze Geschäft nichtig. Das Oberlandesgericht in Hamburg hat in einer HEZ 2, 307 ff abgedruckten Entscheidung zwar ausgeführt, aus dem Umstande, dass die Verpflichtung, eine Kompensationsware zu liefern, nichtig sei, folge noch nicht ohne weiteres die Nichtigkeit des gesamten Rechtsgeschäftes und die Frage, inwieweit eine Teilnichtigkeit bei Kompensationsgeschäften die Nichtigkeit des gesamten Vertrages zur Folge habe, könne nicht nur von dem mutmasslichen Willen der Parteien abhängig gemacht werden, sondern sei im wesentlichen nach dem Interesse zu beurteilen, dass die Allgemeinheit an der Aufrechterhaltung solcher Verträge besitze. Nach anerkannter Rechtsauffassung hätten Verstösse gegen Preisvorschriften bei Verträgen über Gegenstände des täglichen Bedarfs nur die Nichtigkeit der unzulässigen Preisvereinbarung zur Folge mit der Massgabe, dass der Vertrag als zum zulässigen Preis abgeschlossen gelte. Diese Erwägungen müssten auch bei unzulässigen Vereinbarungen über Kompensationen Anwendung finden. Sie könnten sogar dazu führen, einen unzulässigen Tauschvertrag in einen rechtsgültigen Kaufvertrag umzudeuten. Diese Rechtsauffassung des Oberlandesgerichts in Hamburg findet im Gesetz jedoch keine Stütze und steht im Widerspruch zu der klaren Gesetzesvorschrift des § 139 BGB. Ihr vermag der Senat daher nicht beizupflichten. Es geht, wie erwähnt, nicht an, das zwischen den Parteien im Dezember 1946 getätigte einheitliche Kompen-

sationsgeschäft, in dem die Kompensation für die Beklagte im Vordergrunde stand, in zwei Teile zu zerlegen, von denen nur der eine nichtig, der andere aber rechtswirksam sei.

2.) Der Senat hat weiter geprüft, ob die Klägerin, da die im Dezember 1946 getroffenen Abmachungen nichtig sind, zur Begründung ihres Klageanspruches etwa auf das ursprüngliche Abkommen vom September 1945, nach dem die Beklagte eine Maschine Marke SPFU nebst einem Zubehörteil für 3.955.50 RM zu liefern hatte, zurückgreifen kann. Das ist jedoch nicht möglich. Die Beklagte hatte der Klägerin im Dezember 1946 mitgeteilt, sie stelle Maschinen des erwähnten Typs nicht mehr her und könne sie also nicht mehr liefern. Sie hat der Klägerin damals eine Maschine eines anderen, verbesserten Typs nebst zwei Zubehörteilen, zu einem weit höheren Preis und gegen Lieferung von Kompensationen angeboten. Dieses Angebot hat die Klägerin angenommen. Damit war der alte rechtswirksam geschlossene Vertrag aus dem September 1945 aufgehoben. Somit kann die Klägerin aus ihm keine Rechte mehr herleiten. Ihr Klageantrag geht auch auf Lieferung einer anderen Maschine, als derjenigen, die Gegenstand des Vertrages vom September 1945 war.

3.) Die Parteien hätten die Bedenken, die gegen die Rechtswirksamkeit des im Dezember 1946 getätigten Vertrages bestanden, zwar später dadurch ausräumen können, dass die Beklagte auf die Kompensationsleistungen verzichtete und sich verpflichtete, die Fräsmaschine nur gegen Geldleistung zu liefern. Zu einer solchen Abmachung ist es aber nicht gekommen. Die Beklagte hat im Gegenteil die Motoren als Kompensa-

tion angenommen. Die Parteien haben schliesslich auch nach der Währungsreform keine neuen rechtsgültigen Vereinbarungen getroffen, denn es ist zwischen ihnen damals zu keiner Einigung gekommen. Somit bleibt es dabei, dass das Rechtsgeschäft, aus dem die Klägerin den Anspruch auf Lieferung der Maschine SPFU/p I mit den zwei Zubehörteilen herleitet, nichtig ist und dass der eingeklagte Lieferungsanspruch nicht besteht.

4.) Die Klägerin kann auch nicht etwa mit Erfolg einwenden, es widerspreche Treu und Glauben und den guten Sitten, wenn die Beklagte sich auf die Unwirksamkeit des Vertrages berufe. Beide Parteien haben sich bewusst über wohlerrwogene Gesetzesvorschriften hinweggesetzt, die bezweckten, auch bei der damaligen Währung nach Möglichkeit ein geordnetes Wirtschaftsleben aufrecht zu erhalten, und die verhindern wollten, dass Inhabern von Waren oder Personen, die sich solche zum Zwecke von Gegenlieferungen beschaffen konnten, gegenüber blossen Geldbesitzern unberechtigte Vorteile zuflossen.

Nach alledem ist der Lieferungsanspruch der Klägerin abzuweisen.

II. Dagegen ist ihr Zahlungsanspruch gerechtfertigt. Das Schreiben der Beklagten vom 18. November 1947 ergibt, dass die Parteien den am 30. Oktober 1945 getätigten Vertrag ebenfalls aufgehoben hatten und dass sonstige Lieferungsverpflichtungen der Beklagten damals nicht mehr bestanden. Daher hatte die Beklagte der Klägerin die Anzahlungen zurückzuzahlen. Selbst wenn die Parteien im Dezember 1947 ein neues Geschäft über eine weitere Maschine geschlossen haben sollten, so ist dieses Ge-

schäft, wie das Oberlandesgericht zutreffend dargelegt hat, später wieder aufgehoben worden. Somit besitzt die Beklagte auch nicht etwa insoweit ein Zurückbehaltungsrecht.

Die Klägerin fordert mit ihrer Klage nur die Zurückzahlung von 261,34 DM. Dieser Anspruch ist auf jeden Fall gerechtfertigt. Mit Recht hat das Oberlandesgericht ferner den Zinsanspruch stattgegeben. Somit war die Revision insoweit zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92, 97 ZPO.

gez. Lindenmaier gez. Heidenhain gez. Birnbach

gez. Wilde

gez. Schmidt